Grünberger  Wochenblatt.

Herausgeber: Buchdrucker Krieg.

Stück 4.

Sonnabend den 23. Juli 1825.

An die kranken Kinder.

Ach, warum so düstre Blicke,
Und so traurig manches Herz?
Euch, ihr Kleinen, unsrem Glücke,
Unsrer Hoffnung gilt der Schmerz!
Noch gesund vor wenig Tagen,
Duldet ihr der Krankheit Plagen.

Schuldlos liegt ihr da, und wisset
Nicht, ob ihr in kurzer Zeit
Uns vielleicht verlassen müsset,
Ob schon morgen, ob schon heut;
Selbst warum wir uns betrüben,
Ahnt ihr nicht, ihr kleinen Lieben!

Schütz' euch Gott, der euch gegeben,
Seine Engel schirmen euch!
Kann er doch das schwache Leben
Stärken bald und helfen gleich;
Und was Gott euch hat beschieden,
Dienet euch und uns zum Frieden.

Beiträge zu einer untrüglichen, wohlfeilen und überall anwendbaren Weinprobe.

(Beschluß.)

Der Verfasser, oder vielmehr der ganz uneigennützige Anzeiger dieser Weinprobe, wäre beinahe diese Fortsetzung schuldig geblieben. Ein Theil der Leser hat, wie Schreiber dieses vernommen hat, den ersten Aufsatz ohne Urtel und Recht verdammt und des Landes verweisen wollen, während ein anderer Theil von Lesern meinte, die Sache sey gar nicht so böse, wie man glaube,

sondern recht viele nützliche Wahrheiten könnten daraus genommen werden. Ja einige Leser giengen in ihrem Eifer und in ihrer Bewunderung so weit, daß sie den gedachten Aufsatz einzeln abdrucken und denselben gratis unter die liebe Jugend vertheilen lassen wollten. — Diesen Lesern nun, sowohl den Tadlern jener Weinprobe, als den Vertheidigern derselben, dient hiermit zur Nachricht, daß diese Fortsetzung besonders deswegen jetzt folgt, weil man den Deutschen gar zu gern nachsagt, daß sie in puncto des Trinkens gar zu glimpfliche Urtheile und Ansichten zu fällen und zu hegen pflegten. Keine Sprache auf der Erde hat so viele Ausdrücke und Redensarten, in welchen der Trunk und die Besoffenheit (um einmal recht undeutsch zu sprechen) so schonend und mild bezeichnet wird, als die deutsche. „Er guckt gern in's Gläschen" sagt man von demjenigen, der nur einige Stunden des Tages nüchtern ist. „Er hat eins zu viel getrunken" spricht man von demjenigen, der wenigstens zehnmal mehr getrunken hat, als er hätte trinken sollen. „Er hat etwas im Oberstübchen" oder „in der Krone" oder: „er hat ein Haarbeutelchen" spricht man in Deutschland von demjenigen, der kaum vom Tische aufstehen und mit Mühe seine Hausthüre finden kann. — So löblich es nun immer ist, Alles zum Besten kehren zu wollen, so gefährlich und traurig ist es, wenn man offenbare Fehler und Laster auf diese Weise beschöniget. Den Fehlenden soll man schonen, aber nicht den Fehler! Unrechtes werde stets mit dem rechten Namen bezeichnet!

Indem nun dieser Aufsatz dazu beitragen soll, die Deutschen darauf aufmerksam zu machen, daß sie unrecht thun, wenn sie die Trunkenheit nicht für ein abscheuliches Laster ohne alle Umschweife erklären, mag er getrost seine Reise in die Druckerei antreten und von da weiter befördert werden. Ein Wort, das der Sittlichkeit nicht schadet, sondern dieselbe vielmehr befördern soll, kann zwar übel aufgenommen und getadelt werden, aber ein böses, schädliches ist es nicht.

Welcher Wein ist schlecht?

1. Derjenige Wein ist schlecht, welchen man borgt, und den man nicht bezahlen kann oder nicht bezahlen will.

2. Nicht minder schlecht ist derjenige Wein, der durchaus getrunken werden muß, wenn auch Frau und Kinder trocknes Brod essen sollten.

3. Schlecht ist ferner derjenige Wein zu nennen, welcher nur genossen werden kann, wenn sich Jemand erniedrigt und wegwerfen muß, z. B. durch Schmeichelei.

4. Der schlechteste von allen Sorten ist der erpreßte. So muß man nämlich denjenigen Wein nennen, der auf eine Art und Weise in die Keller kommt, wo man mit Menschen noch etwas unbarmherziger umgeht, als zur Zeit der Weinlese die Füße der Arbeiter mit den Trauben umgehen. Dieser Wein ist besonders dadurch kenntlich, daß er durch den Fluch, der auf ihm ruht, auch den guten Wein mit verzehrt, und daß ihn überhaupt kein Mensch haben mag, der ein Gewissen hat und an eine Vergeltung glaubt. Rechte Weinkenner wollen schon in alten Zeiten die Bemerkung gemacht haben, daß dergleichen erpreßter Wein ganze Häuser zerfressen und zerstört hat.

5. Mit diesem erpreßten Weine wetteifert an Schlechtigkeit der Wein des Hartherzigen und

des Geizigen. Ach, wie mancher Arme und Kranke könnte durch eine Flasche Wein erquickt, in seiner Genesung befördert, auf seinem harten Lager gestärkt werden, wenn der harte und gefühllose Geizhals bei sich dächte: heute willst du einmal einige Flaschen Wein in das Krankenhaus schicken, oder zu einer Familie hin, wo es einen Kranken giebt! Denn zu den schönsten und edelsten Sorten des Weines gehört derjenige, mit welchem ein Armer erquickt wird.

Warnende Folgen des Lasters der Trunkenheit.

Am 9. Januar d. J., Abends gegen 8 Uhr, kommt die Ehefrau des Böttchers Christian Hoffmeister, in Trieslingen im Herzogthum Braunschweig, Kreisgerichts Helmstädt, welche bereits 26 Jahre mit ihrem Manne in der Ehe gelebt und 8 Kinder, wovon noch 6 am Leben, mit demselben erzeugt hat, von dem benachbarten Landstädtchen Schöningen, wo sie einige häusliche Bedürfnisse eingekauft, nach Hause zurück. Der Mann, seit mehrern Jahren dem schrecklichen Laster der Trunkenheit ergeben, fängt beim Abendessen mit der Frau darüber an zu schelten und zu zanken, daß sie ihm keinen Tabak aus der Stadt mitgebracht, und während dieses Wortwechsels, wobei die Eheleute, das eine ihrer Kinder zwischen sich, mit einander am Tische sitzen, stößt der Hoffmeister seiner Frau ein langes spitziges Messer, womit er so eben noch gegessen, dergestalt in die Brust, daß solches, wie die nachherige Oeffnung des Körpers ergeben, einen halben Zoll tief in das Herz eindringt. Vom Todesgefühle ergriffen, springt die Unglückliche auf, läuft aus der Stube und vor die Hausthür, wo sie mit dem Schrei: ich muß sterben! leblos niedersinkt.

Der Mörder, dem die grausame That mit blutigen Zügen auf der Stirn geschrieben stand, und welcher derselben nach kurzem Läugnen geständig war, wurde sofort in das Gefängniß abgeführt, wo er nunmehr die Strafe seiner empörenden Mordthat erwartet, deren er bei seiner übrigen Gutmüthigkeit, ohne den übermäßigen Genuß des Branntweins wohl nie fähig gewesen seyn würde.

Ein abermaliger warnender Beweis, daß das Laster der Trunkenheit Jedem, der sich demselben ergiebt, zu allen nur möglichen Uebelthaten und Verbrechen fähig macht!

Der Abschied.

(Eingesandt.)

Nur den Abschied schnell genommen,
Nicht gezaudert, nicht geklagt;
Schneller als die Thränen kommen,
Losgerissen unverzagt;

Aus den Armen losgewunden,
Wie Dir's in der Brust auch brennt;
Was im Leben sich gefunden,
Wird im Leben auch getrennt.

Sollst Du tragen, mußt Du tragen,
Trage nur mit festem Sinn,
Deine Seufzer, Deine Klagen
Wehen in die Lüfte hin.

Soll der Schmerz nicht Dich bezwingen,
So bezwinge Du den Schmerz;
Unverwelkte Blüthen schlingen
Frisch sich um Dein wundes Herz.

Erzeugung des Speiseöls.

Bei dem häufigen Gebrauche des Oels zu Speisen, und dem theuren Preise desselben ist es seltsam, daß unsere Oekonomen noch nicht darauf spekulirt haben, die feinen Tafelöle selbst hervorzubringen.

Man hat gefunden, daß zu uns wenig oder gar kein Olivenöl, sondern nur unter diesem Namen andere Saamenöle kommen; vorzüglich ist es das Oel der ausgepreßten Kerne der Sonnenblumen (Helianthus annuus). In der Pfalz bringt ein Morgen Acker, mit diesen Sonnenblumen bepflanzt, im mittleren Ertrage für 24 Thaler Oel, welches wir für Provenzeröl kaufen, und welches noch das Gute hat, daß 2 Theile dieses Oels eben so fett machen, als 3 Theile Olivenöl. Der Anbau der Sonnenblumen geschieht auf folgende Art.

Im Frühjahr pflüge und egge man einen fetten oder sehr gut gedüngten Boden, und stecke immer 4 Fuß auseinander zwei gute reife Saamenkerne; von den aufgegangenen Pflanzen kann die schwächere nachher ausgezogen werden. Zu Ende Mai oder Anfang Juni pflanzt man zwischen die Reihen nach Belieben Weißkraut, Mohrrüben, Runkelrüben rc., damit der Boden nicht unbenutzt bleibe. Wenn diese Gewächse behackt werden, so gedeihen auch die Sonnenblumen desto besser, und man erhält einen reichen Ertrag derselben. Die Saamenkerne davon geben das vortrefflichste feine Speiseöl, die trocknen Stengel dienen als Brennmaterial, und das dazwischen gepflanzte Grünzeug dient Menschen und Vieh zur Nahrung.

Wenn der Sonnenblumen-Saame groß und recht vollkommen werden soll, so muß der Hauptstengel von den schwächsten Nebenästen befreit, auch verhindert werden, daß welche nachwachsen; denn man darf einer Sonnenblumen-Pflanze, wenn die Kerne davon zu Oel benutzt werden sollen, nicht mehr als 5 oder 6 Blumen lassen.

Die Erndte findet nicht auf einmal statt; sondern es werden nach und nach immer die größern Blumenköpfe abgeschnitten, welche zuerst verblühten. Ob sie reif sind, erkennt man daran, wenn die gelben Blumenblätter verwelkt sind, und der über den Kernen wachsende Staub sich leicht abreiben läßt.

Die abgeschnittnen reifen Blumenköpfe müssen auf einem luftigen Boden neben einander (nicht über einander, sonst faulen sie,) liegend abgedörrt werden; sind sie dürr genug, so werden sie ausgekernt. Auch der Saame muß noch einige Zeit an der Luft ausdünsten; sodann wird er allmählich gut ausgetrocknet oder gedörrt, endlich auf einer Schälmühle seiner dicken Schaale beraubt, und zuletzt der enthülsete Saame zu Oel gepreßt, das, wie oben schon bemerkt wurde, die Mühe reichlich lohnt, und das Olivenöl an Güte noch übertrifft.

Miscellen.

Am 27. Juni wurde in Würzburg das Verbrechen eines Brudermordes begangen. Zwei Brüder geriethen mit einander über Familienverhältniße in Streit; der eine ergreift ein Messer und versetzt dem andern eine so tödliche Wunde, daß dieser sogleich zu Boden stürzt und nach wenigen Augenblicken seinen Geist aushauchte. Der Verbrecher befindet sich in den Händen der Gerechtigkeit.

* * *

Im Anklamschen Kreise in Ostpreußen sind in einem Zeitraume von 14 Tagen zwei Tagelöhnerfrauen von Drillingen, und eine dritte von Zwillingen entbunden worden.

* * *

In einer Kommune des Departements des Lot und der Garonne gab der Aberglaube zu folgendem Verbrechen Veranlassung. Eine arme alte Frau von Bournel, die Wittwe Chaffour genannt, stand in dem Rufe, daß sie Einverständniße mit dem Teufel habe. Vier Nachbarinnen von ihr, welche zufällig krank wurden und anderes Unglück hatten, glaubten, daß die Alte es ihnen angethan habe. Um sich dafür zu rächen, schleppten die Frauen Petit und Lespinasse während der Vesper die angebliche Hexe unter vielen Schlägen in das Haus der Wittwe Troment, wo sich zu ihnen die vierte Nachbarin einfand. Die Thüre wurde sorgfältig verschlossen, und nun von der vermeinten Zauberin verlangt, das über jene herbeigeführte Unglück wieder zu besprechen. Da die arme Alte sich nicht willig zeigt, wird sie zum Feuer verurtheilt; ein Holzstoß wird angezündet, und die Unglückliche in die Flammen gestoßen. Ihr fürchterliches Geschrei hält indeß die andern ab, ihre Unthat zu vollenden. Halbverbrannt gelingt es der Alten, in ihr Haus zurück zu kommen, wo sie nach 2 Monaten unter ärztlicher Pflege wieder geheilt wurde. Die Nachbarinnen sind sogleich festgenommen, eine davon ist jedoch flüchtig worden. Zwei dieser Frauen sind zu 5 Jahr Gefängniß und Pranger verurtheilt.

Anekdoten.

Malesherbe, Ludwig XVI. Vertheidiger, besuchte diesen König täglich vier Mal in der Gefangenschaft. Eines Tages wollte er dem Kutscher, weil es regnete und stürmte, doppeltes Fuhrlohn zahlen. — „Nein, rief dieser, für die Sache des Königs würde ich bis an der Welt Ende fahren, ohne zu klagen.“ — Wohl, aber deine armen Pferde? — „Herr, meine Pferde denken wie ich.“

* * *

In Irland wurde ein berüchtigter Straßenräuber gefangen. Der Hauptmann der ganzen Bande saß bereits im Gefängniß. Der Richter, welcher beide konfrontirte, frug den letzteren: „gehört dieser zu deiner Bande?“ — „Ja,“ antwortete der Hauptmann gelassen, „aber ich glaube, er war nur Ehrenmitglied.“

* * *

Eine Mutter, die viele Kinder hatte, sagte bei den Zwistigkeiten unter den Kleinen oftmals zu ihrer fünfjährigen Cäcilie: „der Klügste giebt nach“, und sie that dann was die Mutter wollte. Einst stritt Cäcilie mit dem Bruder um ein Spielwerk. „Laß es ihm!“ sagte die Mutter, „der Klügste giebt nach!“ — und das Mädchen erwiederte im naiven Zorn: „Ach, ich soll auch immer die Klügste seyn!“

Räthsel.

Welche Würste passiren zollfrei durch jedes Thor und über jede Grenze, und werden oft erst gut, wenn sie älter geworden sind?

Auflösung des Räthsels im vorigen Stück:

Der Keller.

(Verspätet.)

In der heutigen Mitternachtsstunde blickte auch der Mond auf den zu früh erblaßten Leichnam herab, unsers zwar nur seit kurzer Zeit in unsere Mitte aufgenommenen Kameraden, des Königl. Seconde-Lieutenants im 12ten Landwehr-Regiment, August Förster, im noch nicht vollendeten 28sten Lebensjahre.

Sein liebenswürdiges Benehmen, strenge Rechtlichkeit, und sein unermüdetes, zum Wohlthun im Stillen rastlos forschendes Herz, machten ihn zu einer unserer ersten Zierden. An seinem Sarkophage weinen viele Verlaßene um ihren Versorger, die er, als Dirigent der im In- und Auslande so berühmten Handlung Jeremias Sigmund Förster, fortwährend beschäftigte.

Ruhe sanft! Dein Leichnam wird zu Asche; aber Deine Handlungen bleiben bei uns im ehrenden Andenken, bis wir dereinst Dich dort brüderlich umfangen.

Grünberg den 1. July 1825.

Die Officiere
der 5ten Comp. 12ten Landwehr-Regts.

Kirchliche Nachrichten.

Geborne.

Den 12. Juli: Dem Tuchm. Mstr. Seebauer eine Tochter, Joh. Christ. Henriette. — Dem Einwohner Laube ein Sohn, Heinr. Adolph.

Den 13. Dem Tuchscheergesellen Amtel eine Tochter, Florentine Henr. — Dem Einwohner Böhm in Sawade ein Sohn, Gottlob. — Dem Winzer Degen eine Tochter, Caroline Ernestine Auguste.

Den 14. Dem Tuchm. Mstr. Rothe eine Tochter, Amalie Florent. — Dem Horndrechsler-Mstr. Fritsche eine Tochter, Amalie Natalie.

Den 15. Dem Polizeidiener Johann Gottlieb Mehl eine Tochter, Emilie Franziska.

Getraute.

Den 19. Juli: Der Dienstknecht Anton Rieger aus Brunzelwaldau, mit Maria Helbig aus Kühnau.

Den 20. Der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ludwig Sigismund Bogislaw Martini, mit Jgfr. Auguste Caroline Louise Seydel.

Den 21. Der Wittwer Joseph Richter, Bürger und Kleidermacher, mit Christiane Rönsch.

Bekanntmachung.

Das hiesige Publikum wird an die polizeiliche Verordnung vom 25. November 1824, betreffend das freie Herumlaufen der Hunde, welche wörtlich also lautet:

Um dem Unfuge, welchen das freie Herumlaufen der Hunde hieselbst häufig veranlasset, Einhalt zu thun, und die Gefahr, womit das Publikum deshalb bedroht wird, möglichst abzuwenden, hat die Königl. Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz sich bewogen gefunden, nachstehende Bestimmungen für den hiesigen Ort zu erlassen:

1) Zur Nachtzeit, d. h. vom Untergange der Sonne an, bis zu ihrem Aufgange, darf von jetzt ab kein Hund, er sey groß oder klein, auf freier Straße oder im Felde umherlaufen. Blos Wächterhunde dürfen in Weinbergen und in verschlossenen Gehöften frei herum laufen; alle übrigen Hunde müssen zur Nachtzeit eingesperrt oder angebunden gehalten werden.

   Jeder Hund, mit Ausnahme der Wächterhunde in Weinbergen und verschlossenen Gehöften, welcher in der Nacht auf der Straße oder im Freien umherlaufend betroffen wird, soll getödtet werden. Ist der Eigenthümer desselben auszumitteln, so verfällt dieser überdem in einen Thaler Strafe.

2) Jeder am Tage auf der Straße oder im Freien herumlaufende Hund muß mit einem Halsbande versehen seyn, auf welchem die Nummer des Bezirks und die des Hauses, wo der Eigenthümer desselben wohnt, deutlich sich befinden. Der Hund, welcher nicht ein so beschaffenes Halsband trägt, wird als herrenlos betrachtet und getödtet.

3) Böse und beißige Hunde dürfen auch am Tage nicht frei umher laufen, sondern müssen beständig an der Kette gehalten werden. Wird jemand von einem Hunde angefallen, so muß der Eigenthümer des Hundes zwei Thaler Strafe an die Kämmereikasse zahlen.

   Ist der Angefallene aber beschädigt worden, so hat der Eigenthümer des Hundes auch noch den Schaden an Kleidungsstücken ꝛc., und wenn körperliche Verletzungen statt gefunden, die Kurkosten zu vergüten.

4) Fleischerhunde dürfen am Tage nur im Beiseyn ihrer Eigenthümer frei gehen.

   Wird ein Fleischerhund ohne den Eigenthümer oder einen Führer auf der Straße angetroffen, so soll der Eigenthümer in eine Strafe von zwei Thalern verfallen. Ist der, ohne Eigenthümer oder Führer frei herumlaufende Fleischerhund nicht mit dem, unter No. 2. bezeichneten Halsbande versehen, so soll er als herrenlos betrachtet, und sofort wie jeder andere, ohne dies Eigenthumszeichen oder ohne Führer herumlaufende Hund, getödtet werden.

hiermit erinnert, und gegen die Uebertretung dieser Vorschriften verwarnt.

Grünberg den 12. Juli 1825.

Der Magistrat.

Avertissement.

Die auf dem Exercierplatze im ehemaligen Stru'schen Garten stehende Militair-Reitbahn nebst dem Rauchfutter-Magazin, soll auf Veranlassung des Königl. Hochlöbl. Militair-Departements im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar unter der Bedingung, daß Käufer sie abbrechen muß und daß der Zuschlag bis auf die Genehmigung des gedachten Departements vorbehalten wird.

Es ist hierzu ein Termin auf den 15. August d. J. anberaumt worden, weshalb Kauflustige eingeladen werden, gedachten Tages Vormittags 11 Uhr bei der Reitbahn zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Grünberg, den 30. Juni 1825.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Die zum Nachlaße des verstorbenen Nadlers Johann Gottfried Roschke gehörigen Grundstücke:

1) der Weingarten Nr. 715,	taxirt	643 rtl.	6 sgr.	
2) der Weingarten Nr. 1196,	=	252 =	18 =	9 pf.
3) der Acker Nr. 2,	=	93 =	10 =	
4) der Acker Nr. 392,	=	46 =	20 =	
5) die Gräserey Nr. 247,	=	146 =	20 =	

sollen im Wege der solennen Subhastation in Termino den 20. August d. J. Vormittags um 11 Uhr auf dem Land= und Stadt=Gericht öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu sich besitz= und zahlungsfähige Käufer einzufinden, und nach erfolgter Erklärung der Interessenten in den Zuschlag, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme veranlaßen, solchen sogleich zu erwarten haben.

Grünberg den 8. July 1825.

Königl. Preuß. Land = und Stadt = Gericht.

Subhastations = Anzeige.

Im Wege der nothwendigen Subhastation soll in Termino den 10. August c. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtszimmer zu Saabor die dienstfreie, nach Abzug der statt der Hofedienste dem Dominio zu zahlenden Geldrente, gerichtlich auf 602 Rthlr. Cour. taxirte Gottlieb Räbiger'sche Bauernahrung No. 13 zu Looß, öffentlich an den Bestbietenden, unter den dann bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Bestbietende mit Zustimmung der Interessenten den Zuschlag sofort zu erwarten hat, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe kann bei uns zu schicklicher Zeit eingesehen werden.

Grünberg, den 21. Mai 1825.

Prinzlich von Carolath'sches Gericht der Stadt und Herrschaft Saabor.

Schilder, Firma u. dgl., überhaupt jede Art Schriftzüge, mahlt und empfiehlt sich zur Anfertigung derselben angelegentlichst

C. Büttner.
Hier, Neu=Thor Nr. 69.

Seit einigen Tagen hat sich ein Perlhahn eingefunden, welcher gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren vom Eigenthümer in Empfang genommen werden kann; wo? zeigt die Redaktion dieses Blattes an.

Anzeige.

Ein im guten Zustande befindlicher Korbwagen, nebst 3 ledernen Sitzen, steht zu verkaufen. Das Nähere hierüber erfährt man in der hiesigen Buchdruckerei.

Marktpreise zu Grünberg.

Vom 18. Juli 1825.		Höchster Preis.			Mittler Preis.			Geringster Preis.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Waizen . . .	der Scheffel	1	7	6	1	6	3	1	5	—
Roggen . . .	= =	—	18	9	—	18	—	—	17	6
Gerste, große .	= =	—	19	4½	—	—	—	—	18	9
= kleine .	= =	—	17	1¼	—	—	—	—	15	8
Hafer	= =	—	14	3⅛	—	13	—	—	12	6
Erbsen	= =	—	27	1¼	—	—	—	—	25	8
Hierse	= =	1	10	—	—	—	—	1	7	6
Heu	der Zentner	—	21	3	—	—	—	—	20	—
Stroh	das Schock	4	17	1¼	—	—	—	—	—	—